



Sonderpädagogisches Konzept

Primarschule Rümlang

genehmigt durch die Primarschulpflege Rümlang am 24.05.2018 und in Kraft gesetzt ab
1. August 2018
(ersetzt alle früheren Versionen)

Vgl. Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen
Bedürfnissen».

Inhalt

Sonderpädagogisches Konzept	1
Primarschule Rümlang.....	1
Vgl. Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».....	1
1. Ausgangslage	5
1.1. Ausrichtung	5
2. Rahmenbezug	5
3. Zielsetzungen	5
4. Grundsätze	5
5. Ressourcen, welche im Bereich der Sonderpädagogik zur Verfügung stehen	6
5.1 IF-Unterricht, Begabtenförderung und Therapien	6
5.2 DaZ-Unterricht	6
5.3 Sonderschulung als ISR und Extern	6
5.4 Klassenassistenz	6
6. Angebot	6
6.1 IF im Kindergarten und der Primarschule	6
6.1.1 Angebot, Angebotsformen	7
6.1.2 Ziele	7
6.1.3. Umfang	7
6.1.4 Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfungsverfahren.....	7
6.1.3.5 Beurteilung (Lernbericht/ Zeugnis).....	8
6.2 <i>Begabtenförderung</i>	9
6.2.1 <i>Grundlagen</i>	9
6.2.2 <i>Begabtenförderung</i>	9
6.2.2.2 Aufnahmekriterien	9
Es liegt eine schulpsychologische Abklärung mit einer Empfehlung zur Hochbegabtenförderung vor.	9
6.2.2.3 Kriterienkatalog zur schulpsychologischen Abklärung für Hochbegabung ...	9
Allgemein	10
Allgemeiner Entwicklungsvorsprung	10
Bereich Sprache	10
Bereich Mathematik-logisches Denken	10
Natur und Technik	10
6.2.4.1 <i>Zuweisungsverfahren</i>	10
6.2.5 Weitere Angebote	10
Freifachkurse	10
6.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	11
6.3.1 Angebot	11
6.3.2 Angebotsformen.....	11
6.3.3 Ziele	11
6.3.4 Umfang	12
6.3.5 <i>Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfungsverfahren</i>	12
<i>Zuweisungsverfahren:</i>	12
<i>Förderplanung:</i>	12
<i>Die DaZ-LP und KLP sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab.</i>	12
<i>Überprüfungsverfahren: Die DaZ-LP überprüft ab Januar bis zu den Sportferien (Kalenderwoche 8) den erreichten Sprachstand anhand der vom Kanton bezeichneten Sprachstandserfassung und begründet die Weiterführung oder Beendigung der Massnahme. Den Eltern wird anlässlich des schulischen Standortgespräches, welches bis Ende Mai stattfindet, der Entscheid mitgeteilt. Die SL erheben im März die Anzahl Kinder, welche DaZ-Unterricht benötigen.</i>	12
6.4 Therapien.....	13
6.4.1 Angebot	13

6.4.2 Angebote im Rahmen der VZE	13
6.4.3 Ziele	13
6.4.4 Umfang	14
6.4.5 Zuweisungsverfahren, Therapieplanung, Überprüfungsverfahren	15
6.4.6 Leistungserbringer	15
6.4.7 Audiopädagogische Angebote	15
6.4.8 Angebot, Angebotsformen	15
6.4.9 Ziele	15
6.4.10 Umfang	15
6.4.11 Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfungsverfahren	16
6.4.12 Leistungserbringer	16
6.5 Sonderschulung	17
6.5.1 Angebot	17
6.5.2 Ziele	17
6.5.3 Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfung, Umfang	17
Zuweisung zur Sonderschulung	17
1. Schulisches Standortgespräch	17
2. Die Frage der Sonderschulung stellt sich	17
3. Kontaktierung der Schulpflege	18
4. Schulpsychologische Abklärung	18
5. Beizug weiterer Fachpersonen	18
6. Abklärungsgespräch	18
7. Schulpsychologischer Bericht	18
8. Beizug der Organe der Jugendfürsorge	18
9. Rechtliches Gehör der Eltern	18
Den Eltern wird als rechtliches Gehör der Antrag an die Schulpflege vorgängig zugestellt. Dabei haben sie die Möglichkeit das persönliche Gespräch zu verlangen oder sich mit dem Antrag einverstanden zu erklären.	19
10. Entscheid der Schulpflege	19
11. Aufnahmevertrag	19
12. Umsetzung und Überprüfung	19
Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung	20
7. Ressourcen	21
7.1 Personelle Ressourcen	21
7.1.1 Ablaufschema für die Ressourcenzuteilung in der Gemeinde	21
7.1.2. Personelle Ressourcen der Gemeinde (Therapien)	21
7.1.3 Ressourcen der Schulen (IF und DaZ)	22
7.1.4 Ressourcen für die Sonderschulung	22
8. Organisation	23
8.1 Schulen	23
8.2 Fachgremien	23
8.2.1 Das Fachteam	23
9. Zusammenarbeit	25
9.1 Verantwortlichkeiten	25
9.1.2 Regeln im Umgang mit sensiblen Personendaten	26
9.2 Teamteaching	26
10. Verfahren und Abläufe	26
10.1 Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen	26
10.1.1 Das Schulische Standortgespräch	26
10.1.2 Einladung	26
10.1.3 Gesprächsleitung, Protokollführung	26
10.1.4 Vorgehen nach dem Standortgespräch	27
10.1.5 Kommunikation der Entscheidung und Datenaufbewahrung	27
10.1.6 Überprüfung	27

Alle Massnahmen und vereinbarten Förderziele werden jährlich an einem SSG überprüft.
.....27

11. Personal.....27

 11.1 Anstellungsbedingungen von Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich,
 welche durch die Schulgemeinde angestellt werden27

12. Qualitätssicherung28

 12.1 Evaluation28

 12.2 Steuerungselemente28

1. Ausgangslage

1.1. Ausrichtung

Der Kanton Zürich schreibt vor, dass sonderpädagogische Massnahmen möglichst integrativ zu erfolgen haben.

Die Primarschulgemeinde verzichtet für Schüler mit hohem pädagogischen Förderbedarf im Moment auf die Führung von Kleinklassen, obwohl diese Möglichkeit weiterhin besteht. Diese Schüler werden in den Regelklassen integriert.

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 inkl. der Ergänzungen vom 01.07.2011 und 02.12.2015
- der Handreichung „Integrative und individualisierende Lernförderung“ der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom August 2007
- der Beschreibung der „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen« (Ordner 3) vom August 2007
- der Handreichung „Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich« der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom Juni 2014
- Konzept Klassenassistenzen vom August 2016 der Primarschulgemeinde

Bei der Teilnahme an Schulversuchen kann vom Konzept abgewichen werden.

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe.

Ziel des Konzeptes sind klare Abläufe sowie eine klare Beschreibung der sonderpädagogischen Angebote, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu regeln und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Ressourcen sollen zielführend genutzt und gerecht verteilt werden (Abwägung Gesamtinteresse / Einzelinteressen).

4. Grundsätze

- Möglichst wenig Lehrpersonen an den einzelnen Klassen
- Ausschöpfung des Höchstangebotes für Therapien
- Überzählige Vollzeiteinheiten bei der Regelklassenbildung werden der IF zugeteilt.

- Konsensorientierte Zuweisung zu Sondermassnahmen über das verbindliche Verfahren des Schulischen Standortgespräches
- Regelmässige Überprüfung der Sondermassnahmen im Standortgespräch
- Integrative Ausrichtung der Angebote
- Schulpsychologische Abklärung nur bei Uneinigkeit im Standortgespräch und für die Zuweisung zu Psychotherapie, Audiopädagogik und Sonderschulung mit individuelle Lernzielen

5. Ressourcen, welche im Bereich der Sonderpädagogik zur Verfügung stehen

5.1 IF-Unterricht, Begabtenförderung und Therapien

Grundvoraussetzung: Das VSA weist der PS Rümlang eine Anzahl VZE zu, welche auch die Ressourcen für die Sonderpädagogik im Bereich IF und Therapien beinhaltet. Für den IF Bereich müssen mindestens die VZE gem. § 8 VSM zugewiesen werden.

Zusätzlich stehen für die Begabtenförderung vier kommunale Wochenlektionen für die gesamte Schulgemeinde zur Verfügung.

5.2 DaZ-Unterricht

Die Zuweisung zum DaZ-Unterricht erfolgt aufgrund der obligatorischen Sprachstandserfassung, welche die Grundlage für die Anzahl einzusetzender Lektionen bildet.

5.3 Sonderschulung als ISR und Extern

Im ISR werden zusätzliche Förderlektionen für einzelne Kinder gesprochen.

Wenn alle integrativen Unterstützungsmassnahmen ausgeschöpft sind und Kinder in der Schulgemeinde nicht (mehr) adäquat geschult werden können, wird einer externen Sonderschulung als Ausweg zugestimmt.

5.4 Klassenassistenz

Sie bietet eine niederschwellige Unterstützung und Entlastung der Lehrperson (siehe Konzept Klassenassistenz vom August 2016).

6. Angebot

6.1 IF im Kindergarten und der Primarschule

Integrative Förderung (IF) ist ein Angebot, um das zentrale Ziel der Volksschule zu verwirklichen. Dabei wird die Klassenlehrperson durch den schulischen Heilpädagogen / die schulische Heilpädagogin (SHP) unterstützt.

Zielgruppe des IF-Unterrichts sind Schüler mit besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten.

6.1.1 Angebot, Angebotsformen

Die Integrative Förderung findet vornehmlich in den folgenden verschiedenen Bereichen des schulischen Lernens statt:

- Allgemeines Lernen (z.B. Aufmerksamkeit, Gedächtnistraining)
- Schreiben und Lesen (z.B. Spracherwerb, Begriffsbildung)
- Mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen (z.B. Motivation, Umgang mit Gefühlen und Frustration)
- Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz)

Die Integrative Förderung findet auf verschiedenen Ebenen statt und kann in unterschiedlichen Unterrichtsformen durchgeführt werden:

Beratung und Unterstützung der Klassenlehrperson bei

- der Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts,
- der Auswahl geeigneter Unterrichtsmaterialien,
- der Auswahl und Bereitstellung geeigneter Fördermaterialien,
- der Erstellung einer Förderplanung für einzelne Schülerinnen und Schüler
- im Umgang mit schwierigem Verhalten oder in schwierigen Unterrichtssituationen
- Zusammenarbeit mit Institutionen
- der Elternarbeit

Teamteaching:

- Gemeinsame Vorbereitung und Durchführung (Unterrichtslektionen werden von der LP und SHP inhaltlich und methodisch zusammen vorbereitet und innerhalb der ganzen Klasse auch zusammen durchgeführt),
- Mitarbeit am gleichen Unterrichtsgegenstand durch Übernahme einer einzelnen Sequenz.

Förderung in Kleingruppen:

- durch die Erarbeitung, Wiederholung oder Festigung des gleichen Unterrichtsgegenstandes durch die SHP.

6.1.2 Ziele

Die SHP begleitet und unterstützt die Lehrperson beim Aufbau und der Festigung von grundlegendem Wissen und grundlegenden Kompetenzen in den zentralen Lern- und Entwicklungsbereichen.

Das Hauptziel des IF-Unterrichts ist die bestmögliche Förderung von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Regelunterrichts.

Die Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Lern- und Förderzielen der jeweiligen Stufe und Klasse, als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Es gibt jedoch keine vollständige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen. Wichtig ist die Vermittlung von Lernstrategien.

Kann das Lernziel in einem Fach nicht erreicht werden, wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs ein individuelles Lernziel vereinbart, das sich so weit als möglich am Lehrplan zu orientieren haben.

6.1.3. Umfang

Die Mittelzuteilung an die Schule erfolgt durch die Schulpflege mit Abnahme des Stellenplans. Nach Möglichkeit wird das kantonal bewilligte Minimum erhöht.

6.1.4 Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfungsverfahren

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ massgebend. Der Vorschlag über die Anordnung von IF erfolgt konsensorientiert im Rahmen des „Schulischen Standortgesprächs“. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird die Massnahme bewilligt. Bei Uneinigkeit kommen die Verfahren gemäss §§ 38, 39 VSG und §§ 25, 26 VSM zur Anwendung.

Die Schulische Heilpädagogin trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung, das Ausarbeiten von Förderprogrammen für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie das Verfassen von Lernberichten.

Auf Grund der im Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielvereinbarung erarbeitet die Schulische Heilpädagogin in Zusammenarbeit mit der Lehrperson die individuelle Förderplanung. Darin werden die zu erreichenden Lern- und Entwicklungsziele sowie die vorgesehenen Arbeits- und Unterrichtsformen festgehalten. Die Förderplanung wird von der Schulischen Heilpädagogin und der Lehrperson gemeinsam umgesetzt.

Die Integrierte Förderung und die vereinbarten Förderziele werden jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.

6.1.3.5 Beurteilung (Lernbericht/ Zeugnis)

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung liegt bei der Klassenlehrperson. Die Schulische Heilpädagogin wird bei der Beurteilung beigezogen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis. Wurden im Schulischen Standortgespräch in einem Fach ein individuelles Lernziel vereinbart, so wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht basiert auf einem Entwurf der Schulischen Heilpädagogin und wird von Lehrperson und der Schulischen Heilpädagogin unterschrieben. Eine Beurteilung in Form eines Lernberichts ist auch möglich, wenn mit Unterstützung der Schulischen Heilpädagogin an den Klassenlernzielen gearbeitet wurde (Gemäss Vereinbarung im Schulischen Standortgespräch).

6.2 Begabtenförderung

6.2.1 Grundlagen

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule und erfolgt im Regelunterricht. Formen sind:

	Wer?	Wie?
Compacting Verdichtung	Klassenlehrperson	Durch Compacting wird in den Klassen der Primarschule Rümlang vermieden, dass einzelne Lernende bereits gelernten Lernstoff unnötig wiederholen müssen und dadurch mehr Zeit für die Auseinandersetzung mit ihnen angemessenen Lerninhalten zur Verfügung haben.
		• •
• Anreicherung Enrichment	Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • Grössere Breite und Tiefe des Lernangebotes • Mehr Freiraum im Unterricht • Arbeit in persönlichen Projekten
• Beschleunigung • Acceleration	Schulleitung/Schulpflege	• Überspringen einer Klasse
		• Freistellen von einzelnen Lektionen zu Gunsten der Hochbegabtenförderung

6.2.2 Begabtenförderung

Es gibt aber auch Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. In diesem Fall sind weitere Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung angezeigt.

6.2.2.1 Begabtenförderung (Gemeindeeigenes Angebot für SuS mit einer durch den schulpsychologischen Dienst ausgewiesenen Hochbegabung)

Für das gemeindeeigene Angebot an Hochbegabtenförderung stellt die PS Rümlang für maximal vier Lektionen pro Woche eine geeignete Lehrperson an.

- Während maximal vier Lektionen können die Kinder mit Hochbegabung den Unterricht in der Klasse verlassen und den Förderunterricht besuchen.
- Die Anmeldung gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

6.2.2.2 Aufnahmekriterien

Es liegt eine schulpsychologische Abklärung mit einer Empfehlung zur Hochbegabtenförderung vor.

6.2.2.3 Kriterienkatalog zur schulpsychologischen Abklärung für Hochbegabung

Allgemein

Allgemeiner Entwicklungsvorsprung

- Schnelle Auffassungsgabe und Neugierde
- Lange Aufmerksamkeitsdauer
- Vertiefung in intellektuelle Aufgaben – starke Eigenmotivation.
- Kritische Einstellung zur eigenen Leistung – hohe Ansprüche an sich selbst.
- Vorliebe für Komplexität, Schwierigkeitsgrad kann bei neuen Aufgaben nicht hoch genug sein.
- Beschäftigung mit sozialen, philosophischen, politischen und ökologischen Problemen.

Bereich Sprache

- Gute Ausdrucksfähigkeit beim Sprechen und Schreiben

Bereich Mathematik-logisches Denken

- Ausgeprägtes logisches Denken (Fähigkeit in Zahlen und Grössen zu denken).
- Schnelle mathematische Auffassungsgabe – unkonventionelle, eigene Lösungswege.
- Räumliches Vorstellungsvermögen.

Natur und Technik

- Hohes Interesse und selbstangeeignetes oder spezifisches Wissen in Teilgebieten.

6.2.4.1 Zuweisungsverfahren

- Schulpsychologische Abklärung
- SSG

6.2.5 Weitere Angebote

Freifachkurse

Bei den Freifachkursen können die Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse aus einem Angebot von mehreren Themen wählen. Die Freifachkurse sind ein schulergänzendes Angebot, kostenpflichtig und buchbar ab der 3. Klasse.

6.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

6.3.1 Angebot

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Alle Kinder bei denen die Notwendigkeit einer zusätzlichen DaZ-Förderung aufgrund einer Sprachstandserhebung ausgewiesen ist, erhalten eine entsprechende Art des DaZ-Unterrichts.

6.3.2 Angebotsformen

Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten	DaZ-Anfangsunterricht	DaZ-Aufbauunterricht
DaZ im Kindergarten richtet sich an Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.	Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Erstsprache.	Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkenntnisse weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können.
Integriert in die Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch, mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen mit verschiedenen Formen im Teamteaching, im gleichen Unterrichtsraum oder in verschiedenen Räumen.	Ab dem Zuzug wird der DaZ-Anfangsunterricht während 1 Jahr als täglicher intensiver Unterricht in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten.	Der DaZ-Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten. Wenn möglich findet DaZ in verschiedenen Formen des Teamteachings innerhalb des Regelunterrichts oder separat statt.

Für Unterrichts- und Arbeitsformen siehe Handreichung „Deutsch als Zweitsprache in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse“

6.3.3 Ziele

Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten	DaZ-Anfangsunterricht	DaZ-Aufbauunterricht
Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird. Sie können sich in einfachen Sätzen verständigen. Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus. Bei Eintritt in die Primarstufe verfügen die Kinder über genügend Deutschkenntnisse, um dem Unterricht folgen zu können.	Die Kinder können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken. Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbstständig darin bewegen. Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.	Die Kinder sind fähig, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff zufrieden stellend zu lernen. Sie sind sprachlich handlungsfähig und können sich in sozialen und schulischen Situationen orientieren.

6.3.4 Umfang

Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten	DaZ-Anfangsunterricht Ab 1. Klasse	DaZ-Aufbauunterricht
0.5 – 0.75 Lektionen pro Kind bei Kleingruppen von 2-3 Kindern, im Einzelunterricht 2 Lektionen pro Woche	2 Lektionen pro Kind in Kleingruppen von 2-3 Kindern, im Einzelunterricht 1 Lektion pro Tag.	0.5 – 0.75 Lektionen pro Kind bei Kleingruppen von 2-3 Kindern, im Einzelunterricht 2 Lektionen pro Woche.

Die Schulpflege bewilligt aufgrund der Anträge der Schulleitungen die zur Verfügung stehenden DaZ-Lektionen.

6.3.5 Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfungsverfahren

Zuweisungsverfahren:

Für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht ist das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ massgebend. Für die Zuweisung zum Aufbauunterricht ist eine Sprachstandserhebung durch die DaZ-LP Voraussetzung. Der Vorschlag über die Anordnung von DaZ erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Uneinigkeit kommen die Verfahren gemäss §§ 38, 39 VSG und §§ 25, 26 VSM zur Anwendung.

Förderplanung:

Die DaZ-LP und KLP sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab.

Überprüfungsverfahren:

Die DaZ-LP überprüft ab Januar bis zu den Sportferien (Kalenderwoche 8) den erreichten Sprachstand anhand der vom Kanton bezeichneten Sprachstandserfassung und begründet die Weiterführung oder Beendigung der Massnahme. Den Eltern wird anlässlich des schulischen Standortgesprächs, welches bis Ende Mai stattfindet, der Entscheid mitgeteilt. Die SL erheben im März die Anzahl Kinder, welche DaZ-Unterricht benötigen.

6.4 Therapien

6.4.1 Angebot

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen stehen Logopädische-, Psychomotorische- und Psychotherapien sowie audiopädagogische Angebote für eine erfolgreiche Integration zur Verfügung.

6.4.2 Angebote im Rahmen der VZE

Logopädische Therapie	Psychomotorische Therapie	Psychotherapie
<p>Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.</p> <p>Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben. Bei Lese- und Rechtschreibproblemen, welche durch eine Spracherwerbsstörung bedingt sind, ist die Logopädin / der Logopäde Ansprechperson für die Lehrkräfte.</p>	<p>Die Psychomotorik-Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhalten. Die pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung. Der Begriff Psychomotorik betont das Zusammenwirken von menschlicher Bewegung, Seele und Geist. Die menschliche Bewegung wird als Ausdrucksmittel der Persönlichkeit, als Grundlage zum Erwerb kognitiver Fähigkeiten und als funktionales Geschehen betrachtet.</p>	<p>Die schulisch indizierte Psychotherapie bietet therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülerinnen und Schülern, bei denen sich die Symptome in der Schule zeigen oder negative Auswirkungen auf das Leben und Lernen in der Schule haben.</p>
<p>Zur Erfassung sprachauffälliger und bewegungsauffälliger Kinder werden in den Kindergärten Reihenuntersuchungen durchgeführt. Falls erforderlich werden fachspezifische Abklärungen nach Absprache mit den Eltern und der Klassenlehrperson veranlasst. Angebotsformen sind ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur und integrative Therapie eines Kindes/Jugendlichen im Klassenverband. Diese werden ergänzt durch therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen. Das Setting richtet sich nach den besonderen Bedürfnissen des Kindes (Art der Störung, Stand der Therapie, Gruppenfähigkeit, Gruppenzusammensetzung).</p> <p>Neben kindbezogenen Interventionen gehören zum Berufsauftrag der pädagogisch-therapeutischen Fachleute auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse (Prävention: Beispiel Bewegungslandschaft, Sprachförderung in der Klasse).</p>	<p>Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein und arbeiten verbindlich mit Eltern und Lehrpersonen zusammen.</p>	
<p>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapie (VSG §71, Abs.2)</p>		

6.4.3 Ziele

Logopädische Therapie	Psychomotorische Therapie	Psychotherapie
<p>Logopädische Interventionen leisten einen Beitrag zur erfolgreichen Integration von Kindern und Jugendlichen in die Volksschule.</p> <p>Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeiten von Sprachdefiziten und der zugrundeliegenden Basisfunktionen 	<p>Die Psychomotorik-Therapie will dem Kind ermöglichen, mit seinem Körper, seinen Mitmenschen und seiner Umgebung in Einklang zu kommen. Sie setzt sich zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahrnehmung und das Körpergefühl zu differenzieren • die Grob-, Fein und Graphomotorik zu fördern 	<p>Die Psychotherapie soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, sich in seinem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.</p> <p>In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Auflösen von Stagnationen in spezifischen Entwicklungsbereichen • Erarbeiten von Bewältigungs- und/oder Kompensationsstrategien • Unterstützen der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung • Sensibilisieren von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Lebens- und Entwicklungssituation des Kindes/ des Jugendlichen hinsichtlich seiner Sprachauffälligkeit. • Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen zur Verstärkung der Transferleistungen • mit präventiven Interventionen die Sprachentwicklung der Kinder zu unterstützen und Störungen der (Schrift)-sprache vorzubeugen oder möglichst frühzeitig in geeigneter Weise zu behandeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • die Handdominanz zu finden • das Kind in seinen Fähigkeiten zu stärken, seine Schwächen kennen zu lernen, mit ihm neue Strategien zu entwickeln, um zu einem anderen Umgang mit seinen Schwierigkeiten zu kommen • das Selbstbewusstsein des Kindes zu stärken • das Repertoire an Sozial- und Beziehungskompetenzen zu erweitern • die Möglichkeit zu bieten, neue Verhaltensmuster zu entwickeln und ungünstige loszulassen, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen, Handlungen zu initiieren und sich in der Gesamtpersönlichkeit als wertvoll zu erleben • das Umfeld für die Schwierigkeiten des Kindes zu sensibilisieren. • mit präventiven Interventionen die Bewegungsentwicklung der Kinder zu unterstützen und Fehlentwicklungen vorzubeugen oder möglichst frühzeitig in geeigneter Weise zu behandeln. 	<p>Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden unterstützt.</p>
---	--	---

6.4.4 Umfang

In § 11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot für alle drei Massnahmen festgelegt.

Nach der Stellenplanung für das neue Schuljahr werden die Therapiestunden auf Grund der Schülerzahlen den Schulhäusern und in den Schulhäusern den drei Therapiebereichen zugeteilt.

6.4.5 Zuweisungsverfahren, Therapieplanung, Überprüfungsverfahren

Logopädische Therapie	Psychomotorische Therapie	Psychotherapie
<p>Zuweisungsverfahren: Zuweisung der Therapie erfolgt über das konsensorientierte Verfahren „Schulische Standortgespräche“. Erkenntnisse aus Reihenuntersuchungen und eventuell daraus folgenden logopädischen und psychomotorischen Vorabklärungen fliessen ins Standortgespräch ein. Für die Psychotherapie ist eine schulpsychologische Abklärung Voraussetzung.</p>		
<p>Die Schulleitungen ordnen die logopädischen, psychomotorischen und psychotherapeutischen Massnahmen auf Grund des SSG-Entscheids und der zur Verfügung stehenden Ressourcen für therapeutische Angebote an. Die Schulleitung erhält von den Logopädinnen und Psychomotorik-Therapeutinnen vor allen Schulferien eine Übersicht der laufenden und abgeschlossenen Therapien inkl. einer allfälligen Warteliste.</p>		
<p>Therapieplanung: Die Therapeutin oder der Therapeut erstellen aufgrund der Fachabklärungen und der im schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele ihre spezifische Therapieplanung.</p>		
<p>Überprüfungsverfahren: Die Massnahmen werden jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft und die Ergebnisse in den dazugehörigen Protokollformularen festgehalten.</p>		

6.4.6 Leistungserbringer

Logopädinnen sind in Rümlang von der Schulgemeinde angestellt. In begründeten Ausnahmefällen können aber auch mit freipraktizierenden Logopädinnen innerhalb der zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Die Psychomotoriktherapeutin ist vom Zweckverband Dielsdorf angestellt, welcher deren Leistungen mit der Schulgemeinde Rümlang abrechnet.

Die psychotherapeutischen Leistungen werden mit der Schulpflege abgerechnet.

6.4.7 Audiopädagogische Angebote

6.4.8 Angebot, Angebotsformen

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

6.4.9 Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds.

6.4.10 Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im Schulischen Standortgespräch).

6.4.11 Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfungsverfahren

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung **bewilligt und finanziert die Schulpflege** audiopädagogische Beratung und Förderung. Audiopädagogische Angebote sind weder im Kontingent für Therapien, noch in den Vollzeiteinheiten für IF vorgesehen. Deshalb ist in jedem Fall der Einbezug und ein Antrag an die Schulpflege notwendig (Vgl. Handreichung „Integrative und individualisierende Lernförderung, S. 15).

6.4.12 Leistungserbringer

Durch die Schulgemeinde werden berücksichtigt:

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich oder frei praktizierende Audiopädagogen.

6.5 Sonderschulung

6.5.1 Angebot

Nicht für alle Schüler und Schülerinnen kann im Rahmen der integrativen Förderung eine befriedigende Lernsituation geschaffen werden. Diese Kinder werden individuell gefördert.

Das Angebot umfasst:

Integrierte Sonderschulung, Tages- oder Heimsonderschule, Sonderschulung als Einzelunterricht

6.5.2 Ziele

Das Ziel ist, eine adäquate Förderung der Schüler. Primär wird eine integrative Förderung in der Gemeinde Rümlang angestrebt.

6.5.3 Zuweisungsverfahren, Förderplanung, Überprüfung, Umfang

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen eine integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) resp. der Sonderschule (ISS), eine Schulung in einer Tages- oder Heimsonderschule und als Ausnahmefälle eine Sonderschulung als Einzelunterricht.

Die Initialisierung des Prozesses erfolgt über das Standortgespräch. Eine schulpsychologische Abklärung ist für die Indikationsstellung zwingend erforderlich.

Zuweisung zur Sonderschulung

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Ablaufschema (Punkt 6.5.4), welches den regulären Zuweisungsprozess zur Sonderschulung darstellt. In den Erklärungen sind auch Abweichungen vom regulären Schema beschrieben.

1. Schulisches Standortgespräch

Ist ein Kind bereits eingeschult, wird ein Schulisches Standortgespräch (SSG) mit den Eltern und den Lehrpersonen durchgeführt. Zeichnet sich bereits jetzt eine allfällige Sonderschulung ab, macht es Sinn den Schulpsychologischen Dienst an das Gespräch einzuladen.

Ist das Kind noch nicht eingeschult, organisiert die zuständige sonderpädagogische Fachperson im Frühbereich (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie oder Audiopädagogik Frühbereich) ein Standortgespräch zur Einschulung mit den SSG-Formularen für den Frühbereich. Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Sonderschulung geprüft werden soll, wird zusammen mit den Eltern das Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ausgefüllt. Das Meldeformular wird bei Einverständnis der Eltern zusammen mit dem Kurzprotokoll des Standortgesprächs an die zuständige Schulverwaltung in der Wohngemeinde der Eltern geschickt. Die Fallverantwortung wechselt damit von der Fachperson im Frühbereich zur zuständigen Schulpflege. Ist im Frühbereich keine sonderpädagogische Fachperson involviert, sind sonderschulische Massnahmen für den Schuleintritt aber ein Thema, füllt die zuständige Kinderärztin/der zuständige Kinderarzt das Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule aus: Zusammen mit den Eltern.

Kommen die Beteiligten im SSG zum Schluss, dass eine Sonderschulung nicht notwendig oder nicht sinnvoll ist, so ist der Zuweisungsprozess zur Sonderschulung beendet.

2. Die Frage der Sonderschulung stellt sich

Sobald die Frage nach der Sonderschulung für ein Kind oder einen Jugendlichen von den Eltern, der Lehrperson oder der Schulleitung gestellt wird, ist das hier beschriebene Verfahren einzuhalten.

Die Frage kann auch bereits vor der Schulpflicht auftauchen, z.B. aus medizinischen Gründen oder als Fortsetzung einer Massnahme der Heilpädagogischen Früherziehung.

3. Kontaktierung der Schulpflege

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich. Die Schulpflege wird kontaktiert, damit sie dem schulpsychologischen Dienst den Auftrag zur schulpsychologischen Abklärung erteilen kann.

4. Schulpsychologische Abklärung

Der schulpsychologische Dienst führt die Abklärung durch. Eine Abklärung ist das diagnostische Vorgehen zur Klärung der pädagogischen, sozialen und psychischen Situation einer Schülerin oder eines Schülers, welche eine Lösungssuche mit allen Beteiligten beinhaltet.

5. Beizug weiterer Fachpersonen

Der schulpsychologische Dienst kann weitere Fachpersonen, z.B. Fachpersonen der Jugend- und Familienberatung, sonderpädagogische oder medizinische Fachpersonen, beiziehen.

Insbesondere veranlasst er eine Abklärung durch unabhängige Fachpersonen, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. Die Bildungsdirektion bezeichnet diese unabhängigen Fachpersonen für Abklärungen.

6. Abklärungsgespräch

Die vorläufigen Ergebnisse werden im Abklärungsgespräch, welches in Rümlang stattfindet, zusammen mit den Eltern, der zuständigen Regelschule, der allenfalls involvierten Sonderschule, der zuständigen Person der Schulpflege und nach situativem Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen diskutiert. In der Regel erfolgt dieser Verfahrensschritt in zwei verschiedenen Gesprächsrunden mit situativ passender Zusammensetzung der Teilnehmenden und mit folgendem Fokus:

- 1) Bedarf nach verstärkten Massnahmen/Sonderschulung
- 2) Grundsätzliches Setting

Angestrebt wird dabei ein Konsens für die definitive Empfehlung gemäss SAV durch den Schulpsychologischen Dienst. Der Schulpsychologische Dienst hält in seiner definitiven Empfehlung fest, ob im Abklärungsgespräch oder danach Konsens erreicht wurde oder Dissens vorliegt und beschreibt die wesentlichen Punkte der unterschiedlichen Einschätzungen.

Das betroffene Kind mit besonderem Bildungsbedarf kann bei Bedarf am Abklärungsgespräch teilnehmen.

7. Schulpsychologischer Bericht

Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Sonderschulung. Da Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden, müssen separative Massnahmen begründet werden.

Der Bericht geht an die Eltern und an die Schulpflege sowie bei Bedarf und mit Einverständnis der Eltern an Fachpersonen. Ab und gemäss Einführung SAV erfolgt der Bericht standardisiert mit der elektronischen Zürcher Version des SAV und umfasst auch das Niveau der Entwicklungs- und Bildungsziele, die mit den vorgeschlagenen Massnahmen verfolgt werden sollen.

8. Beizug der Organe der Jugendfürsorge

Handelt es sich bei der empfohlenen Sonderschulung um eine stationäre Sonderschulung in einem Schulheim, so muss in der Regel die zuständige Jugend- und Familienberatung und die Sozialbehörde der zuständigen politischen Gemeinde beigezogen werden.

Immer beigezogen werden muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Fall von Kinderschutzmassnahmen. Ist bei einer stationären Sonderschulung die Jugendanwaltschaft involviert, richtet sich die Zuweisung (und auch die Verlängerung der Massnahme) nach der „Weisung zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und der Schulbehörde bei einer Platzierung in einem Sonderschulheim“.

9. Rechtliches Gehör der Eltern

Bevor die Schulpflege über die Sonderschulung und über die dabei erforderlichen wesentlichen Leistungen entscheidet, ist sie verpflichtet, den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren. Das rechtliche Gehör ist dann gewährleistet, wenn die Schulpflege den Eltern den beabsichtigten Entscheid der Schulpflege begründet vorankündigt und dabei eine ausreichende Frist einräumt für eine schriftliche Stellungnahme der Eltern. Wurde im Abklärungsgespräch ein tragfähiger Konsens erreicht und stellt sich die Situation insofern klar dar, kann eine Frist von 5 Tagen ausreichen. Ansonsten ist eine Frist bis zu 30 Tagen angebracht.

Den Eltern wird als rechtliches Gehör der Antrag an die Schulpflege vorgängig zugestellt. Dabei haben sie die Möglichkeit das persönliche Gespräch zu verlangen oder sich mit dem Antrag einverstanden zu erklären.

10. Entscheid der Schulpflege

Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege gefällt. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb. In der die wesentlichen Leistungen der Sonderschulung inklusive Transport (für Schülerinnen und Schüler, die den Weg zur Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen können) dar gestellt sind. Sind die Eltern mit der Anordnung nicht einverstanden, können sie innert der angegebenen Frist gegen den Entscheid beim Bezirksrat rekurrieren. Im Einzelnen umfasst die Anordnung:

- Die Zuweisung zur Sonderschulung
- Das grundsätzliche Setting im Sinne der Erwägungen
- Den Überprüfungszeitpunkt
- Die Kostengutsprache für die Kosten der Sonderschulung inkl. allfälligem Transport
- Die Rechtsmittelbelehrung
- Den Mitteilungssatz, der klärt, an wen die Anordnung wie und wie umfassend mitgeteilt wird.

Die Schulpflege kann ihren Entscheid verfahrensrechtlich auch aufteilen in zwei zeitlich aufeinander folgende Beschlüsse. Sie kann so zunächst einen Grundsatzbeschluss über die Zuweisung zur Sonderschulung fällen. Das rechtliche Gehör ist dann zweifach, vor dem jeweiligen Beschluss, zu gewähren. Die Kostengutsprache setzt im Fall der ISR und des Einzelunterrichts eine Berechnung der Settingkosten voraus, im Fall einer separativen Sonderschulung oder einer ISS eine entsprechende Klärung der involvierten Vorgesertaxen.

11. Aufnahmevertrag

Die Einzelheiten der Sonderschulung werden im Aufnahmevertrag zwischen der Schulbehörde und der Sonderschuleinrichtung geregelt.

12. Umsetzung und Überprüfung

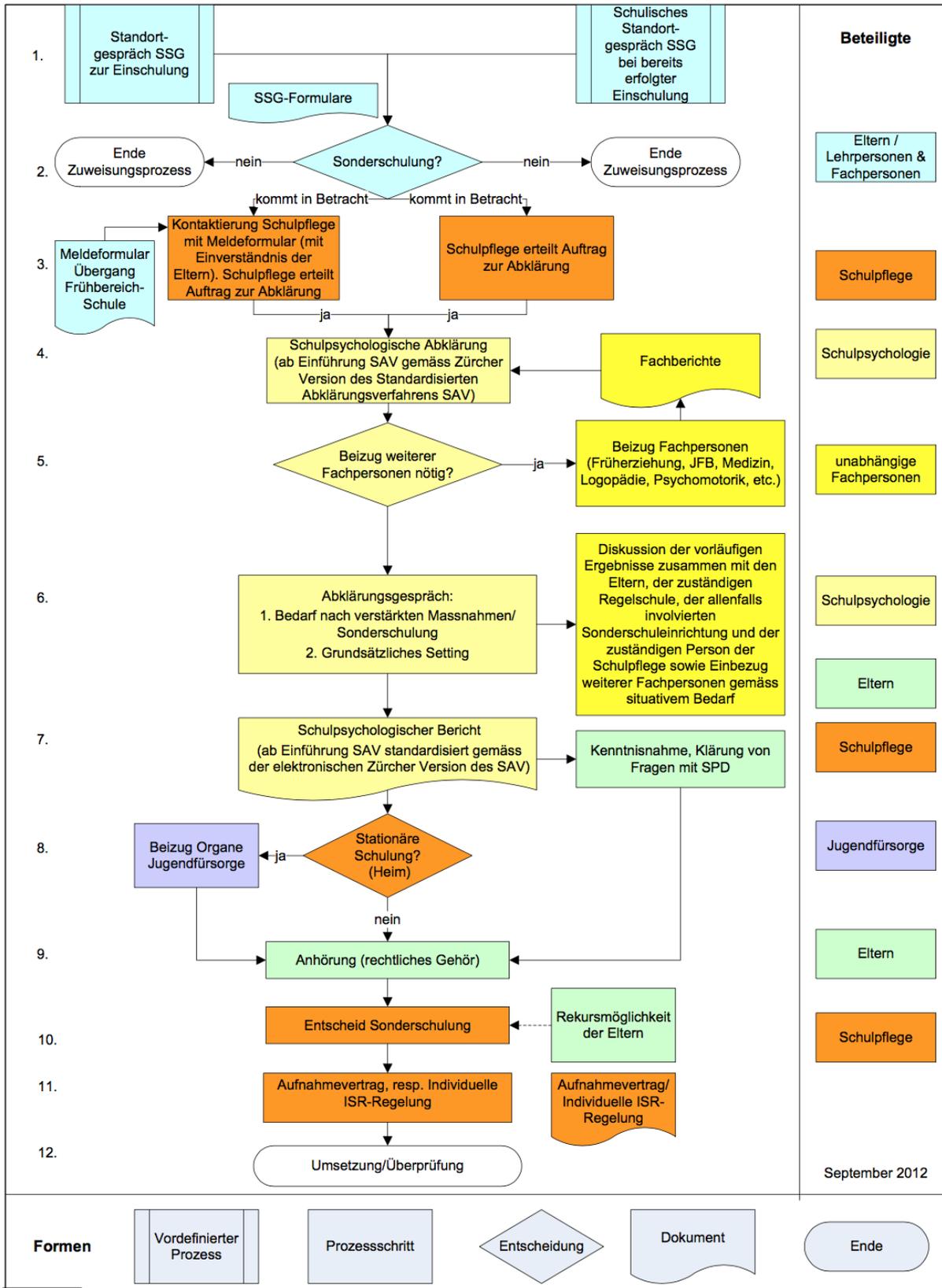
Der Verlauf der Sonderschulung wird jährlich überprüft und das weitere Vorgehen wird aufgrund der Ergebnisse festgelegt.

Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der Schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden. Im Schulischen Standortgespräch (SSG) wird nach Erhebung der aktuellen schulischen Situation über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme diskutiert. Dazu gehört auch ein allfälliger Schulwechsel. Bei einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) sind dabei beide Schulleitungen (Regel - und Sonderschule) einzubeziehen. Ist im SSG keine Einigung zu erzielen oder bleiben Unklarheiten bestehen, braucht es eine erneute schulpsychologische Abklärung.

In jedem Fall entscheidet die zuständige Schulpflege (bei einem Wechsel in die Sekundarstufe also die allfällige Sekundarschulbehörde) über die Fortführung einer Sonderschulung und die dabei erforderlichen wesentlichen Leistungen. Die Schulpflege gewährt dazu den Eltern vorgängig das rechtliche Gehör – analog zum Verfahrensschritt 9.

6.5.4 Ablauf Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung

Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung



7. Ressourcen

7.1 Personelle Ressourcen

7.1.1 Ablaufschema für die Ressourcenzuteilung in der Gemeinde

	Bildungsdirektion	Schulverwaltung	Schulleitung	Schulleiterkonferenz	Schulpflege
Dezember	Übermittlung des Sozialindex und der VZE	Weiterleitung der Zahlen an Schulpflege und Schulleiterkonferenz			
Januar			Pensenumfrage bei den Lehrpersonen durch die Schulleitungen.	Erstellen des Stellenplans fürs kommende Schuljahr umfassend Kindergarten, Regelklasse-, IF- und Therapie-Vollzeiteinheiten sowie deren Zuteilung zu den Schulen.	
Februar		Weiterleitung des Stellenplans an die Bildungsdirektion			Genehmigung des Stellenplans
März			Erhebung des DaZ-Bedarfs für das neue Schuljahr		
April		Penseneingabe VSA			
Mai					
Juni					Abnahme ISR-Settings

7.1.2. Personelle Ressourcen der Gemeinde (Therapien)

Die Verantwortung für den Einsatz der Ressourcen im Bereich der Therapien liegt bei der Schulleitungskonferenz. Sie entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Schuleinheiten. Die Schulleitung teilt den drei Therapiebereichen Stunden zu, welche aufgrund der Bedürfnisse von Jahr zu Jahr verschoben werden können.

7.1.2.1 Umgang mit Therapieplätzen und Wartelisten für die Therapien

Die Therapiestellen der Logopädie und der Psychomotorik sprechen sich wie bisher in der Verwaltung ihrer Therapieplätze (innerhalb der von der Schulpflege zugeteilten Pensen) auf der Grundlage ihrer Abklärungen und Reihenuntersuchungen ab. Die Schulleitung erhält vor allen Schulferien eine Übersicht der laufenden und abgeschlossenen Therapien inkl. einer allfälligen Warteliste. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, so werden Eltern und Lehrpersonen entsprechend durch die zuständige Therapiestelle informiert. Um Engpässe auszugleichen können Therapiegruppen gebildet werden. Phasen intensiver Therapie wechseln mit Therapiepausen ab. Je nach Therapiephase sind auch integrative Ansätze sinnvoll. Ein wichtiges Kriterium für die Weiterführung einer Therapie ist die Bereitschaft zur Mitarbeit von Kind und Eltern.

7.1.3 Ressourcen der Schulen (IF und DaZ)

IF-Ressourcen:

Die Verantwortung für den Einsatz der IF-Ressourcen liegt bei der Schulleitung. Sie entscheidet letztlich unter Einbezug der Schulkonferenz über die organisatorische Umsetzung der drei IF-Formen (Beratung, Teamteaching und Fördergruppe)

Die aus der Stellenplanung resultierenden IF Stunden werden nach Rücksprache (Kapazitätsabklärung) mit den Klassenlehrpersonen den förderbedürftigen Schülern zugewiesen. Die Klassenlehrperson entscheidet in Absprache mit der IF-Lehrpersonen und den Eltern der betroffenen Schüler am Standortgespräch über eine Weiterführung bzw. Beendigung der IF.

DaZ-Ressourcen:

Die Schulleitung erhebt im März auf der Basis der Sprachstandserhebung bei den Klassenlehrpersonen, welche Lernenden DaZ-Unterricht benötigen. Aufgrund der erhobenen Schülerzahl und des kantonalen Faktors beantragt die Schulleitung die DaZ-Lektionen bei der Schulbehörde. Die Verantwortung für den Einsatz der DaZ-Lektionen liegt bei der Schulleitung.

7.1.4 Ressourcen für die Sonderschulung

Bis eine Sonderschulung angeordnet wird, müssen alle niederschweligen besonderen Massnahmen ausgeschöpft sein. In speziell begründeten Fällen bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen ISR-Unterricht oder eine externe Sonderschulung.

8. Organisation

8.1 Schulen

Die Schulen setzen das sonderpädagogische Konzept im Rahmen ihrer Schulkonferenz um, ausser bei Entscheidungen, die im Konzept an andere Stellen delegiert sind.

8.2 Fachgremien

8.2.1 Das Fachteam

Hauptauftrag des Fachteams ist es, bei anstehenden Problemen ein niederschwelliges und freiwilliges Beratungsangebot für alle Lehrpersonen anzubieten. Gleichzeitig stellt das interdisziplinäre Team für die sonderpädagogischen Fachpersonen ein Gefäss des fallbezogenen und nichtfallbezogenen Austausches dar. Jede Schuleinheit bildet ein eigenes interdisziplinäres Team in themen- und fallbezogener wechselnder Zusammensetzung.

8.2.1.1 Aufgaben des Fachteams

Durch die interdisziplinäre Fallaufnahme können Fragen der Zuständigkeiten und Koordination der Hilfsangebote rasch geklärt werden. Das interdisziplinäre Team versteht sich als professionelles Beraternetz, welches sonderpädagogische Fragestellungen bearbeitet und breit abgestützte Entscheidungen ermöglicht. Synergien werden genutzt, Doppelspurigkeiten können vermieden werden.

8.2.1.2 Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Sitzungen des Fachteams

Die Lehrperson mit einem Beratungsanliegen kreuzt auf dem Anmeldeformular an, welche Fachpersonen bzw. Behördenmitglieder zum Gespräch eingeladen werden sollen. Sie kann in dieser Frage vorher Rücksprache mit der Leitung des Fachteams nehmen.

- Schulpsychologin
- Mitglied der Schulpflege
- Schulleitung
- Schulische Heilpädagogin
- Schulsozialarbeiterin
- Psychotherapeutin
- Psychomotoriktherapeutin
- Logopädin
- DaZ-Lehrerin
- Lehrperson (z.B. Teamteaching-LP)
- andere Fachlehrperson

Die Schulleitung erhält alle Traktandenlisten und nimmt an der Sitzung teil.

8.2.1.3 Sitzungsrhythmus

In der Regel findet einmal im Monat eine Sitzung statt (insgesamt ca. 9 Sitzungen / ohne Traktanden keine Sitzung!). Die Daten werden am Anfang des Schuljahres bekannt gegeben. Bei Bedarf kann eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.

8.2.1.4 Leitung des Fachteams

Die Leitung des Fachteams wird durch die Schulleitung bestimmt. Bei unlösbaren Problemen ist die Schulpflege Rekursinstanz. Die Leitung des Fachteams lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen, füllt am Ende der Sitzung ein Schlussprotokoll aus und schickt dieses an alle Sitzungsteilnehmer, sowie an die Schulleitung und die Schulverwaltung. Die Protokolle werden in der Schulverwaltung im Schülerdossier archiviert.

8.2.1.5 Entschädigung

Ausswärtige Fachpersonen werden durch die Schulgemeinde separat entschädigt. Die Angestellten der Schulgemeinde können ihre Arbeitszeit im Rahmen des Berufsauftrages oder der Arbeitszeiterfassung rapportieren.

8.2.1.6 Vorbereitung und Ablauf der Sitzung des Fachteams

- LP, SHP, SPD oder Therapeutinnen mit besonderen Anliegen füllen ein Antragsformular aus, auf dem sie das Problem und ihre Fragestellung formulieren. Die Antragsformulare müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Leitung des Fachteams eingetroffen sein. Die Lehrperson gibt ausserdem an, welche Fachpersonen oder Behördenmitglieder eingeladen werden sollen.
- Die Leitung des Fachteams schickt allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Traktandenliste mit der Reihenfolge der Fallbesprechungen. Pro Sitzung können 2-3 Kinder bzw. Fragestellungen ausführlicher besprochen werden.
- Die Leitung des Fachteams bemüht sich, den zeitlichen Rahmen von 2 Stunden einzuhalten, führt das Sitzungsprotokoll und stellt es den Teilnehmern zu.
- Alle Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der Schweigepflicht.

9. Zusammenarbeit

9.1 Verantwortlichkeiten

Neben den allgemeinen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Berufsauftrages (Unterricht, Therapie, Prävention, ...) sind in der folgenden Tabelle in Bezug auf das sonderpädagogische Konzept nur die Einzelverantwortlichkeiten aufgelistet.

Fachstelle / Funktionsstelle	Verantwortlichkeiten
Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Ressourcenzuteilung im Rahmen des Stellenplanes • Fallbezogene Pensenbewilligung im DaZ- und ISR-Bereich • Anordnung von Sondermassnahmen bei Dissens • Bewilligung externer Sonderschulung
Schulleitungskonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Zuteilung der Therapiestunden auf die Schuleinheiten im Rahmen des Stellenplans • Zuteilung der Ressourcen für Therapien im Rahmen des Stellenplans
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung von Sondermassnahmen auf der Grundlage des SSG's • Zuteilung der IF-Ressourcen auf Klassen • Zuweisung des Therapiepools zu den Therapiebereichen
Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • Schulisches Standortgespräch (SSG) • Evtl. Lernbericht für das Zeugnis • Anmeldung zur schulpsychologischen Abklärung gemäss Terminplan des Schulzweckverbandes
Schulpsychologischer Beratungsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung und Bericht mit Empfehlung allfälliger sonderpädagogischer Massnahmen • Beratung • Teilnahme an Fachteamsitzungen
Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wird bei Bedarf zugezogen
Schulische Heilpädagogin (SHP)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderplanung • Lernbericht zum Zeugnis
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Sprachstandserhebung • Individuelle Förderplanung aufgrund der Sprachstandserhebung
Logopädin	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung (Reihenuntersuchung) • Abklärung • Förderplanung • Jährlicher Therapiebericht • Teilnahme am SSG oder Abgabe des Therapieberichtes zu Händen der Klassenlehrperson • Führen und Abgabe der Therapie- und Warteliste an den Schulleiter vor jeden Schulferien
Psychomotoriktherapeutin (PMT)	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung (Reihenuntersuchung) • Abklärung • Therapiebericht • Abgabe des Therapieberichtes zu Händen der Klassenlehrperson für das SSG • Führen und Abgabe der Therapie- und Warteliste an den Schulleiter vor jeden Schulferien
Psychotherapeutin	<ul style="list-style-type: none"> • Therapiebericht jeweils Ende Dezember und Ende Juni zu Händen der Schulleitung

	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusstherapiebericht zu Händen der Schulleitung
Fachteamleitung	Sitzungsplanung, Protokollführung, Protokollversand

9.1.2 Regeln im Umgang mit sensiblen Personendaten

- ☞ Datenschutz Siehe „Merkblatt Umgang mit Schülerdaten“ Ordner 3, und: www.datenschutz.ch, www.staatsarchiv.zh.ch

9.2 Teamteaching

Während gewisser Unterrichts- oder Lernsequenzen unterrichten die LP und die SHP die Klasse gemeinsam. Teamteaching ist eine zentrale Umsetzungsform integrativer Förderung. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben hat mindestens ein Drittel des Pensums der SHP im Teamteaching zu erfolgen. Auf der Kindergartenstufe ist Teamteaching die übliche Unterrichts- und Zusammenarbeitsform.

Es sind unterschiedliche Formen von Teamteaching möglich. So kann sich die SHP beispielsweise nach einer gemeinsamen Einführungsphase einer Gruppe Schülerinnen und Schüler annehmen, welche in einer spezifischen Lernphase oder bezogen auf einen Unterrichtsgegenstand besondere Unterstützung benötigen oder gefordert werden müssen. Die Zusammensetzung dieser Gruppe kann sich verändern und ist abhängig von den zu erreichenden Unterrichtszielen. Wichtig ist, dass die SHP im Teamteaching an denselben Unterrichtsinhalten arbeitet wie die LP.

10. Verfahren und Abläufe

10.1 Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen

10.1.1 Das Schulische Standortgespräch

Zentrales Instrument in der Zuweisung und Überprüfung zu Sondermassnahmen ist das Schulische Standortgespräch nach ICF. Jegliche Sondermassnahme (IF, Therapien, Audiopädagogische Beratung, DAZ, Sonderschulung) wird im Konsensentscheid anlässlich eines Schulischen Standortgespräches vorbereitet und durch den Entscheid der Schulleitung verbindlich.

Bei Uneinigkeit wird die Schulpflege einbezogen. Bei Bedarf kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden. Für die Zuweisung zur schulisch indizierten Psychotherapie oder zur Sonderschulung ist eine schulpsychologische Abklärung zwingend erforderlich. Eine logopädische und psychomotorische Therapie setzt eine entsprechende Fachabklärung mit einer Indikation voraus.

Eine Sonderschulung und die Einleitung einer audiopädagogischen Beratung bedürfen stets der Zustimmung der Schulpflege.

10.1.2 Einladung

Wenn die Klassenlehrperson oder die Eltern ein Problem wahrnehmen, lädt die Klassenlehrperson zu einem Schulischen Standortgespräch (SSG) ein. Sie entscheidet auch, wer zusätzlich zu den Eltern am SSG teilnehmen soll. Mit der Einladung können allen Teilnehmenden die Formulare zur persönlichen Vorbereitung abgeben werden.

10.1.3 Gesprächsleitung, Protokollführung

Vor dem Gespräch wird festgelegt, wer das Gespräch leitet und wer das Protokoll schreibt. Die Klassenlehrperson ist dafür verantwortlich.

10.1.4 Vorgehen nach dem Standortgespräch

Die im Protokoll vorgeschlagenen sonderpädagogischen Massnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Bei Uneinigkeit ist die Schulpflege erste Rekursinstanz.

10.1.5 Kommunikation der Entscheidung und Datenaufbewahrung

Der Infofluss verläuft folgendermassen: LP → Protokoll an SL → SL leitet das Protokoll an die Therapeuten und zur Archivierung an die Schulverwaltung weiter.

10.1.6 Überprüfung

Alle Massnahmen und vereinbarten Förderziele werden jährlich an einem SSG überprüft.

11. Personal

11.1 Anstellungsbedingungen von Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich, welche durch die Schulgemeinde angestellt werden

Angebot:	Anstellungsform	Ausbildung:
Psychomotorische Therapie	Leistungsbezug vom Schulzweckverband Dielsdorf. Die leistungserbringende Person ist vom Schulzweckverband angestellt.	
Psychotherapie	Freischaffend. Sofern Räumlichkeiten der Primarschulgemeinde benützt werden, wird ein marktüblicher Mietzins verlangt.	Die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, verfügt über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die von der Gemeinde angestellt sind, erfüllen die Anforderungen zur selbständigen nicht ärztlichen psychotherapeutischen Tätigkeit gemäss Gesundheitsgesetz. Die schulisch indizierte Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbständigen Beraufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.
Audiopädagogische Angebote	AudiopädagogInnen sind in der Regel Mitarbeitende des Zentrums für Gehör und Sprache. Die audiopädagogischen Leistungen werden den Gemeinden von Beratungsdiensten in Rechnung gestellt.	EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik, i.d.R. in der Vertiefungsrichtung „Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose“.

12. Qualitätssicherung

12.1 Evaluation

Für die Evaluation und Qualitätssicherung ist die Schulpflege zuständig.

12.2 Steuerungselemente

Die grundlegenden Steuerungselemente für das sonderpädagogische Angebot sind:

- die zugeteilten VZE
- die SSG's
- *DaZ gemäss den kantonalen Richtlinien und kommunalen Vorgaben*
- *Sonderschulung gemäss sonderpädagogischen Konzept*
- Die externe Evaluationen der Fachstelle Schulevaluation